

Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts

Die Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts wird bereits seit Langem erwartet. Nunmehr ist es (endlich?) soweit. Die Bundesregierung hat einen umfangreichen Entwurf des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes vorgelegt, der im Februar bereits im Parlament beraten worden ist (Volltext abrufbar unter www.bundestag.de, Bundestags-Drucksache 16/7918). Die Neuregelungen werden voraussichtlich bereits Mitte des Jahres 2008 in Kraft treten. Eine Rückwirkung zu Lasten der Steuerpflichtigen ist nicht vorgesehen.

Anlass für die Reform ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach das derzeit geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verfassungswidrig ist. Beanstandet wurde vor allem, dass Immobilien, Unternehmen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen für steuerliche Zwecke nicht mit dem vollen Marktwert bewertet werden. Insoweit liege eine verfassungsrechtlich unzulässige Begünstigung im Vergleich zu anderen Vermögenswerten (wie beispielsweise Aktien und Kapitalvermögen) vor.

Der Gesetzesentwurf sieht dementsprechend vor, dass künftig alle Vermögenswerte einheitlich mit dem vollen Marktwert bewertet werden müssen. Maßgebend ist demnach der Wert, den ein fremder Dritter bei einem Verkauf bezahlen würde. Die steuerliche Bemessungsgrundlage wird demnach in vielen Fällen deutlich höher sein als

bisher. Nach Berechnungen der Finanzverwaltung wird es beispielsweise bei Immobilien zu einem Wertanstieg um durchschnittlich ca. 60 % kommen. Bei Unternehmen sind die Unterschiede zwischen dem heutigen Steuerwert und dem künftigen Verkehrswert sehr stark vom jeweiligen Unternehmen abhängig. Eine Verdopplung oder Verdreifachung des Werts wird jedoch keine Seltenheit sein. Entfallen werden künftig auch alle Bewertungsvorteile für Lebensversicherungen.

Zum Ausgleich für die höhere Bewertung von vielen Vermögenswerten sollen die Freibeträge angehoben werden. Insbesondere Kinder und Ehegatten kommen in Zukunft in den Genuss deutlich höherer Freibeträge als bisher (siehe Tabelle).

Neues Aufsichtsratsmitglied in der FÜRST FUGGER Privatbank

Professor Dr. Kurt Faltlhauser, MdL, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2008 als weiteres Mitglied in den Aufsichtsrat der FÜRST FUGGER Privatbank gewählt worden. Herr Professor Dr. Faltlhauser hat bis 2007 das Amt des Bayer. Staatsministers der Finanzen bekleidet.

Es gilt in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit die Erhöhung der Bemessungsgrundlage durch die höheren Freibeträge ausgeglichen werden kann. Sofern dies der Fall ist, wird man vor der Übertragung einer Immobilie das Inkrafttreten des neuen Rechts abwarten. Reichen die Freibeträge dagegen nicht aus, um die neue Bewertung mit dem höheren gemeinen Wert auszugleichen, sollte man eine Immobilienübertragung

Fortsetzung auf Seite 4

Persönliche Steuerfreibeträge vor und nach der Reform

Person des Erwerbers	Höhe des Freibetrags (derzeitige Rechtslage)	Höhe des Freibetrags (geplante Neuregelung)
Ehegatten	307.000 Euro	500.000 Euro
Eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner	5.200 Euro	500.000 Euro
Kinder	205.000 Euro	400.000 Euro
Enkel (falls die Eltern noch leben)	51.200 Euro	200.000 Euro
Enkel (falls die Eltern bereits verstorben sind)	205.000 Euro	200.000 Euro
Sonstige Personen der Steuerklasse I (z.B. Eltern beim Erwerb von Todes wegen)	51.200 Euro	100.000 Euro
Personen der Steuerklasse II (z.B. Nefen und Nichten, Geschwister)	10.300 Euro	20.000 Euro
Personen der Steuerklasse III (z.B. nicht miteinander Verheiratete, Lebensgefährten, Trusts und Familienstiftungen)	5.200 Euro	20.000 Euro



Fortsetzung von Seite 1

möglicherweise im Wege der vorweggenommenen Erbfolge vorziehen. Nachdem das neue Recht wohl nicht vor Mitte 2008 in Kraft treten wird, hat man derzeit noch ausreichend Zeit, die Dinge zu prüfen. Allein aus steuerlichen Gründen sollte eine Vermögensübertragung allerdings nie erfolgen. Vielmehr sind stets alle familiären, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte abzuwägen.

Auch die Steuersätze sollen neu geregelt werden. Für Kinder und Ehegatten (Steuerklasse I) bleiben die Sätze weitgehend unverändert. Für Neffen und Nichten sowie für Geschwister (Steuerklasse II) gibt es dagegen künftig nur noch zwei Steuersätze: einen Eingangssteuersatz von unglaublichen 30 % und einen Spitzensteuersatz von 50 %. Wer seinem Neffen oder seiner Nichte künftig ein Geschenk macht, muss dafür – abzüglich eines Freibetrags von 20.000 Euro – mindestens 30 % Schenkungsteuer einkalkulieren. Bereits bei einem Geschenk von 100.000 Euro sind das 24.000 Euro Steuern.

Für unternehmerisches Vermögen wird eine spezielle Verschonungsregelung eingeführt. Danach müssen im Grundsatz nur 15 % des Erwerbs versteuert werden, wenn

das Unternehmen mindestens 15 Jahre weitgehend unverändert fortgeführt wird und die durchschnittliche Lohnsumme die nächsten 10 Jahre erhalten bleibt. Von jeglicher Begünstigung ist allerdings sog. Verwaltungsvermögen ausgeschlossen. Dazu gehören z.B. vermietete Immobilien, Wertpapiere und Kunstgegenstände. Unternehmen, die diese – strengen – Voraussetzungen erfüllen, werden in vielen Fällen besser stehen als bisher. In allen anderen Fällen wird die Steuerbelastung tendenziell eher steigen.

Es gilt allerdings als offenes Geheimnis, dass die geplante Entlastung der Erben von Unternehmensvermögen vor allem durch die Mehreinnahmen bei den Besitzern größerer privater Immobilienvermögen finanziert werden soll. Gerade in diesen Fällen bieten sich derzeit noch viele interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Besonders interessant ist dabei der sogenannte Familienpool, bei dem Immobilien und Wertpapiere über eine vermögensverwaltende Gesellschaft gesteuert werden. Dieser ist nicht nur steuerlich außerordentlich attraktiv, sondern bietet auch eine ausgezeichnete Möglichkeit zur langfristigen Erhaltung von Immobilienvermögen im Familienkreis.

Generelle Handlungsempfehlungen sind angesichts der Komplexität der Reform schwierig. Gleichwohl zeichnet sich bereits jetzt ab, wer zu den „Verlierern“ und wer zu den „Gewinnern“ der Reform gehört. Mögliche „Verlierer“ der Reform, die jetzt vielleicht noch handeln sollten, sind Eigentümer wertvoller Immobilien, Inhaber ertragstarker Unternehmen und Betriebe, Neffen und Nichten sowie Geschwister, Erwerber von Lebensversicherungen und Gesellschafter von vermögensverwaltenden Familiengesellschaften.

Mögliche „Gewinner“ der Reform, die das Inkrafttreten der Reform abwarten können, sind Inhaber kleiner und mittlerer Unternehmen, die langfristig fortgeführt werden, gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Kinder und Ehegatten bei der Übertragung kleiner und mittlerer Vermögen sowie Unternehmer mit einem Auslandsvermögen.

Noch stehen Ihnen alle Möglichkeiten offen: Entscheiden Sie selbst, was mit Ihrem Vermögen geschehen soll.

Thomas Wachter, Notar, München

Geplante Steuersätze bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich (...) Euro	Vomhundertersatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
über 26.000.000	30	50	50



Fürst Fugger Privatbank

Maximilianstraße 38 · 86150 Augsburg

Tel. 0180 3201-111* · www.fuggerbank-infoportal.de

*T-Home, 9ct/Min aus dem deutschen Festnetz. Bei Anrufen aus den Mobilfunknetzen können abweichende Preise entstehen.

Hinweis: Den Inhalt der „FUGGERBRIEFE“ haben wir mit großer Sorgfalt erstellt und für diese Informationen nur solche Quellen benutzt, die wir für zuverlässig halten. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir unsere Haftung auf grober Verschulden reduzieren. Alle Angaben Stand 2007/2008